

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

19. Zulassung zur Prüfung

urn:nbn:de:bsz:31-106271

19. Zulassung zur Prüfung.

Auf Grund der eingereichten Papiere entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob der Prüfling zur Prüfung zugelassen werden soll oder nicht. Ist der Prüfling zugelassen, wird der Prüfungstermin von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Wird der Prüfling abgewiesen, so kann er gegen die Entscheidung Berufung bei der oberen Behörde einlegen.

Diese muß, bevor sie eine Entscheidung trifft, die gutachtliche Ansicht der Handwerkskammer einholen. Die Handwerkskammern haben in verschiedenen Bezirken bestimmte Termine für die Gehilfinnenprüfungen festgelegt. Diese finden meist im Frühjahr, vor Beginn der eigentlichen neuen Saison, etwa im Februar statt. Diese Prüfungstermine werden entweder öffentlich in den Tagesblättern bekannt gemacht, oder die in Frage kommenden Prüflinge erhalten eine besondere Aufforderung zur Teilnahme daran und die Mitteilung des Termins, wann sie stattfinden. In besonderen Fällen kann auf Antrag bei der Handwerkskammer für einen Prüfling ein besonderer Prüfungstermin festgesetzt werden.

In diesem Falle muß der Prüfling die festgesetzten Prüfungskosten tragen.

Der Prüfungsausschuß bestimmt den Ort, Tag und Stunde, wann die Prüfung stattfinden soll.

20. Abnahme der Prüfung.

Pünktlich zur festgesetzten Zeit hat sich der Prüfling in dem Prüfungszimmer einzufinden, wo der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses erscheinen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eröffnet die Prüfung mit einigen begrüßenden Worten und tritt dann sogleich in die Besprechung der gelieferten Arbeitsprobe ein. Er bespricht und prüft mit den übrigen Ausschußmitgliedern die Arbeitsprobe auf ihre Vorzüge und Mängel. Auf Grund dieser Prüfung und nach kurzer Beratung in Abwesenheit des Prüflings gibt der Ausschuß sein Urteil darüber ab, ob die Arbeitsprobe so ausgefallen ist, daß in die fachtechnische und theoretische Prüfung eingetreten werden kann. Ist letzteres der Fall, so wird dies dem Prüfling mitgeteilt und zum zweiten Teil der Prüfung geschritten.

Der Vorsitzende und die Prüfungskommission richten die für die Prüfung festgesetzten Fragen an den Prüfling, zunächst über die angefertigten Arbeiten, ferner theoretischen und fachtechnischen Inhalts.

Die Prüfung sowohl in praktischer, wie in theoretischer Hinsicht dauert gewöhnlich einige Stunden. Sie finden je nach ihrer Dauer ohne Unterbrechung statt, wird aber in manchen Bezirken auch auf mehrere Tage verteilt.